



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 12.5.2004  
SEC(2004) 568

**ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**Europäische Nachbarschaftspolitik**

**Länderbericht**

**ISRAEL**

{COM(2004)373 final}

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG .....	3
1.1.	Die europäische Nachbarschaftspolitik .....	3
1.2.	Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Israel - der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen .....	3
2.	POLITISCHE ASPEKTE.....	5
2.1.	Demokratie und Rechtsstaatlichkeit .....	5
2.2.	Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	8
2.3.	Regionale und globale Stabilität.....	12
2.4.	Justiz und Inneres .....	13
3.	WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE.....	15
3.1.	Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick .....	15
3.1.1.	Wirtschaftliche Entwicklung .....	15
3.1.2.	Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik .....	16
3.1.3.	Außenwirtschaft .....	17
3.1.4.	Soziale Lage und Maßnahmen zur menschlichen Entwicklung.....	18
3.2.	Strukturreformen .....	19
3.2.1.	Rolle des Staats in der Wirtschaft und Privatisierung .....	19
3.2.2.	Rechtsrahmen und Entwicklung des Privatsektors.....	19
3.2.3.	Finanzsektor .....	20
3.2.4.	Nachhaltige Entwicklung .....	21
3.3.	Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen .....	21
3.4.	Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt, Forschung und Information .....	24

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Die europäische Nachbarschaftspolitik

Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten. Die Erweiterung hat die politische Geographie der EU verändert und bietet neue Chancen zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und ihren Nachbarn im Osten und im Süden. Die EU ist fest entschlossen, die Partnerschaften mit ihren Nachbarn zum gegenseitigen Nutzen weiterzuentwickeln – zur Förderung von Sicherheit, Stabilität und Wohlstand. Die Außengrenzen der EU werden keine neuen Trennlinien, sondern der Mittelpunkt einer intensivierten Zusammenarbeit sein.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik setzt ehrgeizige Ziele für die Partnerschaft mit den Nachbarländern, gegründet auf ein starkes Engagement für gemeinsame Werte und politische, wirtschaftliche und institutionelle Reformen. Den Partnerländern wird vorgeschlagen, engere politische, wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen mit der EU einzugehen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und gemeinsam Verantwortung für Prävention und Beilegung von Konflikten zu übernehmen. Die EU bietet die Aussicht auf eine Teilhabe an ihrem Binnenmarkt und auf eine weitere wirtschaftliche Integration an. Tempo und Intensität dieses Prozesses werden davon abhängen, inwieweit die einzelnen Partnerländer willens und in der Lage sind, sich auf diese umfassende Agenda einzulassen. Diese Politik baut auf dem bestehenden Kooperationsrahmen auf und konsolidiert ihn.

Mit diesem Bericht legt die Kommission ihre Bewertung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Israel vor. Beschrieben werden die Fortschritte im Rahmen des Assoziationsabkommens sowie die aktuelle Lage in ausgewählten Bereichen, die für diese Partnerschaft von besonderem Interesse sind: die Entwicklung der politischen Institutionen, ausgehend von den Werten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, auf die in dem Abkommen besonderes Gewicht gelegt wurde, die regionale Stabilität und Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres sowie die wirtschaftlichen und sozialen Reformen, die neue Möglichkeiten für die Entwicklung und Modernisierung, für die weitere Liberalisierung des Handels und für die schrittweise Einbeziehung in den Binnenmarkt eröffnen werden. Der Bericht bietet Orientierungslinien für die Ausarbeitung gemeinsamer Aktionspläne und kann ferner als Grundlage für die Bewertung der weiteren Fortschritte in den Beziehungen der Europäischen Union zu Israel dienen.

### 1.2. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Israel - der vertragliche Rahmen gemäß dem Assoziationsabkommen

Israel und die Europäische Gemeinschaft nahmen im Jahr 1959 zum ersten Mal diplomatische Beziehungen auf. 1975 wurde ein erstes Kooperationsabkommen unterzeichnet.

Rechtliche Grundlage der Beziehungen zwischen der EU und Israel bildet inzwischen das im Juni 2000 in Kraft getretene **Assoziationsabkommen**. Dieses Abkommen geht über den Rahmen eines Freihandelsabkommens weit hinaus und ermöglicht einen ständigen Dialog und eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen der EU und Israel in vielen verschiedenen Bereichen.

Gemäß diesem Abkommen findet ein regelmäßiger **politischer Dialog** auf der Ebene der Minister und der hohen Beamten sowie auf parlamentarischer Ebene durch Kontakte zwischen dem Europäischen Parlament und der Knesset, dem israelischen Parlament, statt. Mit diesem Abkommen wurden außerdem zwei Organe ins Leben gerufen - der Assoziationsrat, der auf Ministerebene tagt, und der Assoziationsausschuss, der sich aus hohen Beamten zusammensetzt. Auf ihren regelmäßigen Sitzungen beraten die Mitglieder dieser beiden Organe über politische und wirtschaftliche Fragen sowie über Fragen der bilateralen und regionalen Zusammenarbeit.

Das Abkommen enthält insbesondere einen Verweis auf das Ziel, Frieden, Sicherheit und die regionale Zusammenarbeit zu fördern, sowie auf die Notwendigkeit, einen Beitrag zur Stabilität und zum Wohlstand im Mittelmeerraum zu leisten und gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern. Darüber hinaus enthält das Abkommen Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit und die Liberalisierung des Dienstleistungssektors, den freien Kapitalverkehr und den Wettbewerb, die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf möglichst breiter Basis sowie über die Zusammenarbeit in sozialen Angelegenheiten, ergänzt durch eine kulturelle Zusammenarbeit.

Das Abkommen bestätigt das Bestehen von Freihandel bei gewerblichen Waren und stärkt die Freihandelsregelungen für industrielle Produkte, die bereits seit Ende der siebziger Jahre bestehen. Gegenüber dem Kooperationsabkommen aus dem Jahr 1975 sieht das Assoziationsabkommen eine flexiblere Regelung für die Einfuhr von Waren aus Israel vor. Darin wird auch die schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Agrarhandels gefordert. In diesem Bereich trat im Januar 2004 ein neues Abkommen in Kraft, mit dem der beidseitige Agrarhandel größtenteils liberalisiert wurde.

In einer dem Abkommen angehängten Gemeinsamen Erklärung bekräftigen beide Seiten die Bedeutung, die sie der Bekämpfung von Fremdenhass, Antisemitismus und Rassismus beimessen.

Israel ist Mitglied der Partnerschaft Europa-Mittelmeer seit ihrer Gründung im Jahr 1995. Aufgrund seines relativ hohen wirtschaftlichen Entwicklungsstands erhält Israel allerdings keine bilaterale finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms MEDA. Das Land hat aber Anspruch auf MEDA-Mittel, die zur Förderung der **regionalen Zusammenarbeit** bereitgestellt werden. Während sich Israel zunächst an einer Reihe von Projekten (vor allem in den Bereichen audiovisuelle Medien, Kulturerbe, wirtschaftliche und industrielle Vernetzung und Umwelt) beteiligte, gestaltet sich für das Land seit dem Ausbruch der zweiten Intifada die Suche nach Projektpartnern im Mittelmeerraum zunehmend schwerer.

Ein Rahmenabkommen zwischen Israel und der **Europäischen Investitionsbank**, das im Juni 2000 unterzeichnet wurde, muss von Israel noch ratifiziert werden.

Israel nimmt an Euro-Med Programmen wie etwa dem Programm „Euro-Med Jugend“ teil, das Kontakte der Bevölkerungen untereinander und die Zusammenarbeit zwischen Handelnden der Zivilgesellschaft, Vereinigungen und Nicht-Regierungsorganisationen im Bereich der Jugend fördert. Dasselbe gilt auch für die Euro-Med Audiovisions- und Kulturerbe-Programme in den entsprechenden Bereichen. Was die höhere Bildung betrifft, erfüllt Israel die Voraussetzung, auf eigene Kosten an den Gemeinschaftsprogrammen „Erasmus Mundus“ und „Tempus“ teilzunehmen.

Israel ist im Zeitraum 2002 – 2004 eines der ca. 30 Schwerpunkt-Länder der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) und hat eine Unterstützung im Ausmaß von € 2,3 Millionen erhalten. Die EIDHR unterstützt Initiativen der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, Demokratie und Menschenrechte zu fördern.

Im Juni 2003 wurde ein Abkommen über die Beteiligung am **sechsten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung** 2003-2006 in Brüssel unterzeichnet. Das Rahmenprogramm ist ein wesentlicher Bestandteil der Strategie der EU zur Schaffung eines europäischen Forschungsraums, d.h. eines Binnenmarkts für Wissen und Wissenschaft, in dem Israel eine aktive Rolle spielt.

Im März 2004 paraphierten Israel und die Kommission ein Abkommen über das europäische Satellitennavigationsprogramm **Galileo**, das den Weg für die aktive Teilnahme des Landes an diesem Programm ebnet. Vorgesehen ist eine Kooperation im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung, die u.a. folgende Sektoren betrifft: Forschung und Technologie, industrielle Fertigung, Dienstleistung und Marktentwicklung sowie Normung, Frequenzen und Zertifizierung.

---

Israel reagierte positiv auf die **europäische Nachbarschaftspolitik** und zeigt Interesse an der neuen Initiative. Der EU-Israel Assoziationsrat erörterte im November 2003 die Nachbarschaftspolitik und stimmte zu, dass die breite Palette der im Rahmen dieser Politik vorgesehenen neuen Möglichkeiten und Instrumente die schrittweise Beteiligung Israels am Binnenmarkt und an den Politiken und Programmen der EU unter Berücksichtigung der strategischen Ziele und Prioritäten des Landes erleichtern sollte. Ziel dabei ist der Aufbau engerer Beziehungen zwischen der EU und Israel auf der Grundlage gemeinsamer Werte.

## **2. POLITISCHE ASPEKTE**

### **2.1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit**

Israel ist eine **parlamentarische Demokratie**. Staatsoberhaupt ist der von der Knesset gewählte Präsident. Der Präsident ernennt eine Reihe hoher staatlicher Amtsträger, darunter den Leiter des Rechnungshofs, den Gouverneur der Bank von Israel, den Präsidenten und den Vize-Präsidenten des Obersten Gerichts und weitere Richter einschließlich rabbinischer Richter und muslimischer und drusischer *Qadis* sowie die Mitglieder des obersten rabbinischen Rates und weiterer öffentlicher Räte. Darüber hinaus unterzeichnet der Staatspräsident Gesetze und Abkommen mit Drittländern, die von der Knesset verabschiedet bzw. ratifiziert werden.

Israel verfügt über keine geschriebene **Verfassung**, sondern stützt sich auf die Unabhängigkeitserklärung von 1948, die Präzedenzurteile des Obersten Gerichts sowie eine Reihe von Grundgesetzen.

Israel hat sich zu einem jüdischen Staat erklärt. In der Unabhängigkeitserklärung wird die Gleichheit aller Bürger unabhängig von Religion, Rasse oder Geschlecht verkündet.

Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei der Knesset, einem Einkammer-**Parlament**, dessen 120 Mitglieder in allgemeinen und direkten Wahlen nach dem Verhältnis-

wahlrecht für vier Jahre direkt gewählt werden. Nur die Parteien, die mehr als 1,5 % der Stimmen erhalten, sind im Parlament vertreten.

Rechtliche Grundlage für die **Wahlen** ist das grundlegende Wahlgesetz, nach dem die Mitglieder der Knesset in allgemeinen, landesweiten, direkten, gleichen und geheimen Wahlen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

Gemäß dem Gesetz aus dem Jahre 1992 über **politische Parteien** können nur im Parteienregister ordnungsgemäß eingetragene Parteien bzw. Koalitionen von zwei oder mehr ordnungsgemäß eingetragener Parteien, die sich gemeinsam zur Wahl stellen, eine Kandidatenliste vorlegen und an den Wahlen teilnehmen. Parteien können aus folgenden Gründen von den Wahlen ausgeschlossen werden: wegen mittelbaren oder unmittelbaren Handelns gegen die Existenz des Staates Israel als Staat des jüdischen Volkes oder gegen seine demokratische Ordnung, Aufstachelung zum Rassenhass oder Unterstützung eines feindlichen Staates oder einer terroristischen Organisation im Kampf gegen den Staat Israel.

Seit den letzten Parlamentswahlen im Januar 2003 sind zwölf Parteien in der Knesset vertreten, wovon folgende am stärksten vertreten sind: Likud (40 Sitze), Arbeitspartei (19 Sitze – größte Oppositionspartei), Shinui (15 Sitze), Shas (11 Sitze), Nationalreligiöse Partei (6 Sitze) und die Nationale Union (7 Sitze).

Die Exekutivgewalt liegt bei der **Zentralregierung**, an deren Spitze das vom Premierminister geleitete Kabinett steht. Nach den Wahlen beauftragt der Präsident die politische Persönlichkeit (in der Regel den Vorsitzenden der Partei mit den meisten Stimmen), die die besten Aussichten auf parlamentarische Unterstützung hat, mit der Regierungsbildung. Diese Person muss der Knesset innerhalb von 28 Tagen eine Kabinettsliste und ein Regierungsprogramm zur Abstimmung vorlegen. Bisher wurde die Regierung immer von einer Koalition mehrerer Parteien gestellt. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Minister dem Premierminister verantwortlich, über ihr Handeln müssen sie der Knesset Rechenschaft ablegen.

An der Spitze der im Februar 2003 gebildeten 30. Regierung steht Ariel Sharon (Likud). Die Regierungskoalition setzt sich aus vier Parteien zusammen: Likud, Shinui, der Nationalreligiösen Partei und der Nationalen Union. Auf sie entfallen 68 der 120 Sitze in der Knesset.

Die Verordnung über kommunale Gebietskörperschaften dient zusammen mit anderen Rechtsvorschriften als Rechtsgrundlage der **kommunalen Selbstverwaltung** und ihrer Beziehungen zu den zentralstaatlichen Ministerien. Nach den einschlägigen Vorschriften fallen die Kommunalbehörden in zwei Kategorien: Stadtverwaltungen (über 20.000 Einwohner) und Gemeindeverwaltungen (über 5.000 Einwohner). Die Zahl der Sitze in den Stadt- bzw. Gemeinderäten richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Bürgermeister werden direkt gewählt. An der Spitze der Stadt- und Gemeindeverwaltungen stehen Räte, deren Mitglieder alle fünf Jahre nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

In die Kompetenz der Kommunalbehörden fallen u.a. der Erlass von Rechtsvorschriften, die Erhebung von Steuern, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und gemeinsame Maßnahmen mit anderen Behörden und Einrichtungen. Auch wenn sie in keinem dieser Bereiche völlig unabhängig sind, sind die Kommunalbehörden dennoch in der Lage, im Interesse der örtlichen Bevölkerung gemäß den Wünschen ihrer gewählten Vertreter zu handeln.

Das Innenministerium überwacht die Tätigkeit der Kommunalbehörden und nimmt dabei vor allem folgende Aufgaben wahr: Einrichtung von Kommunalbehörden, Genehmigung ihrer Haushalte, Schaffung eines auf ihre Bedürfnisse abgestellten Rechtsrahmens, Prüfung der von ihnen erlassenen Rechtsvorschriften sowie Gewährleistung der Übereinstimmung lokaler Raumplanungs- und Entwicklungsprojekte mit nationalen und regionalen Vorhaben.

Das **Gerichtswesen** besteht aus den allgemeinen Gerichten (auf drei Ebenen), die als zivile bzw. ordentliche Gerichte bezeichnet werden, und den Gerichten mit beschränkter Rechtsprechungsbefugnis wie den Arbeitsgerichten, den Militärgerichten und den religiösen Gerichten.

Zu den allgemeinen Gerichten zählen die Amtsgerichte, die Bezirksgerichte sowie das Oberste Gericht. Die Amtsgerichte sind im israelischen Gerichtssystem die grundlegende Instanz für gerichtliche Verfahren. Die Bezirksgerichte bilden die mittlere Ebene des Gerichtswesens. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf Rechtsachen, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen. Zudem verhandeln sie über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte. In den Zuständigkeitsbereich des Obersten Gerichts fallen Berufungen gegen straf- und zivilrechtliche Urteile der Bezirksgerichte, Einsprüche gegen Knessetwahlen, Entscheidungen der Kommission für den öffentlichen Dienst, Disziplinarverfahren der israelischen Anwaltskammer und Verwaltungsangelegenheiten sowie Eingaben von Gefangenen im Rechtsmittelverfahren nach den Bezirksgerichten. Darüber hinaus tritt das Oberste Gericht als Oberster Gerichtshof zusammen, der dann als erst- und letztinstanzliches Gericht fungiert. Der Präsident des Obersten Gerichts ist der höchste Richter im gesamten israelischen Gerichtswesen.

Die Gerichte mit beschränkter Rechtsprechungskompetenz wie die Militärgerichte, die Arbeitsgerichte, die religiösen Gerichte und die Verwaltungsgerichte unterliegen der Aufsicht durch das Oberste Gericht. In jedem Bereich besteht ein eigenständiges Gerichtssystem mit einer unabhängigen Verwaltung und einem eigenen Rechtsmittelsystem. Die Militärgerichte wurden mit dem Militärjustizgesetz von 1955 ins Leben gerufen und verhandeln über Militärvergehen und Straftaten durch Angehörige der Streitkräfte. Die Arbeitsgerichte wurden 1969 von der Knesset in der Erkenntnis eingerichtet, dass auch das Arbeitsrecht eine eigenständige Gerichtsbarkeit erfordert. In dem bereits 1922 im Rahmen des britischen Mandat erlassen "Palestine Order in Council" ist vorgesehen, dass "die Gerichtsbarkeit in Fragen der Rechtsstellung des Einzelnen durch die Gerichte der Glaubensgemeinschaften ausgeübt wird."

Was den Zugang zu den Gerichten anbetrifft, so hat jeder Bürger Recht auf rechtliches Gehör und anwaltschaftliche Vertretung. Mit dem Gesetz über öffentliche Verteidiger von 1995 wurde das Amt für öffentliche Verteidiger eingerichtet, das eine anwaltschaftliche Vertretung in Strafsachen gewährleistet. Das Amt untersteht dem Justizministerium und verfügt über ein zentrales und fünf regionale Büros sowie über 800 Rechtsanwälte. In zivilrechtlichen Verfahren haben weniger wohlhabende Angeklagte Anspruch auf Prozesskostenhilfe durch eine Sonderabteilung des Justizministeriums. Die Prozesskostenhilfe ist bis auf eine Bearbeitungsgebühr unentgeltlich. Eine Reihe von NRO und Hochschulen gewähren kostenlose Rechtsberatung.

Die Richter sind unabhängig und weisungsfrei. Sie werden durch Mehrheitsvotum des neunköpfigen Richterwahlausschusses ernannt. Die Ernennung erfolgt nach apolitischen Kriterien, gilt unbefristet und richtet sich nach der fachlichen Qualifikation der Kandidaten. Da Israel über keine Geschworenengerichte verfügt, liegen alle

Entscheidungen im gerichtlichen Verfahren beim Richter. Eine juristische Ausbildung ist, an sich, nicht Voraussetzung für die Bestellung zu einem richterlichen Amt. Dennoch wurde unter der Aufsicht des Obersten Gerichtshofes ein Juristisches Richteramts-Bildungsinstitut mit der Absicht eingerichtet, den hohen Standard der Justiz dynamisch abzusichern.

Zur Umsetzung der Maßnahmen der Regierung in Bezug auf Verwaltungs- und Personalfragen im öffentlichen Dienst wurde die Kommission für den **öffentlichen Dienst** eingerichtet. Die Kommission ist u.a. dafür zuständig, die Organisationsstruktur der staatlichen Behörden und die Kompetenzverteilung zwischen ihnen festzulegen, die fachliche Qualifikation der Staatsbediensteten durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu verbessern, und die öffentlichen Dienstleistungen für die Bürger zu optimieren.

Die öffentliche Verwaltung Israels stützt sich auf breit gefächertes Netz unabhängiger Regelungsbehörden.

Zu den erklärten Zielen des Wirtschaftsbelebungsplans vom März 2003 zählt auch die Erhöhung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und die Verbesserung der von ihr angebotenen Dienstleistungen bei gleichzeitiger Verringerung der Verwaltungskosten. Zu den dabei geplanten Maßnahmen gehören u.a. Umstellung auf EDV und Verringerung des Verwaltungsaufwands in einzelnen Verwaltungsbehörden sowie Zusammenlegung kleinerer Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

Nach einem internationalen "**Corruption** Perception Index" rangiert Israel von 133 Ländern auf Platz 21<sup>1</sup>. Korruption in Israel wird also nicht als ernsthaftes Problem für die Staatsverwaltung oder für die demokratischen Institutionen des Landes wahrgenommen.

## 2.2. Menschenrechte und Grundfreiheiten

Israel ist ein demokratischer Staat, der entsprechende **politische Rechte** gewährleistet, die Rechtsstaatlichkeit achtet und sich durch eine lebendige **Zivilgesellschaft** auszeichnet.

Israel hat die grundlegenden UN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert, mit Ausnahme der zwei Fakultativprotokolle zur Internationalen Übereinkunft zu den bürgerlichen und politischen Rechten, des Fakultativprotokolls zur Konvention zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und des Fakultativprotokolls zur Konvention gegen die Folter.

Israel hat die meisten grundlegenden Konventionen der ILO (zu Nicht-Diskriminierung, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Gewerkschaftsrechten) mit Ausnahme der Konvention Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Ausformungen der Kinderarbeit ratifiziert.

Einige spezifische Einschränkungen sind in den noch im Rahmen des britischen Mandats erlassenen "Defence (Emergency) Regulations" (Notstandsgesetzgebung) vorgesehen. Dazu gehören Ausnahmen zu den allgemeinen Rechtsvorschriften wie die Verwaltungshaft, die Beschränkung des Zugangs zu einem Rechtsanwalt und die Möglichkeit der Nichtoffenlegung sämtlicher Gründe für die Inhaftierung. Diese Ausnahmen sind größtenteils in den Gesetzen und sonstigen Vorschriften zur

---

<sup>1</sup> Transparency International, Corruption Perception Index, 2003

Bekämpfung des Terrorismus verankert. Zur Begründung, den Notstand Aufrecht zu erhalten, wird von offizieller Seite die bedrohliche Sicherheitslage angeführt.

Seit 1996 sieht das Grundgesetz über die Regierung die jährliche Überprüfung und Genehmigung des Notstands vor. Doch in der Praxis erfolgt die Verlängerung des Notstands automatisch. Seit 1951 sind die Versuche, die Notstandsgesetzgebung aufzuheben, gescheitert.

Als Israel 1967 das Westjordanland und den Gazastreifen besetzte, erfolgte keine Ausdehnung des israelischen Rechts auf diese Gebiete. Israel betrachtet sich nicht als Besatzungsmacht dort und behauptet daher, dass seine Maßnahmen im Westjordanland und im Gazastreifen nicht dem Vierten Genfer Abkommen unterliegen, sondern den Defence (Emergency) Regulations der britischen Mandatsverwaltung aus dem Jahr 1945. Nach Auffassung Israels ist auch der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) nicht auf das Westjordanland und den Gazastreifen anwendbar. Die Vereinten Nationen betrachten jedoch Israel als eine Besatzungsmacht im Westjordanland und im Gazastreifen, und der UN-Ausschuss für Menschenrechte hat bekräftigt, dass Israel nach dem Völkerrecht für die Anwendung des Pakts in den besetzten Gebieten verantwortlich ist, und brachte im August 2003 seine Besorgnis über die zunehmenden Menschenrechtsverletzungen in diesen Gebieten, insbesondere infolge von Militäroperationen, Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und dem Abriss von Häusern, erneut zum Ausdruck. Die EU anerkennt das Recht Israels, seine Bürger vor terroristischen Angriffen zu schützen. Sie hat eindringlich auf die Regierung Israels eingewirkt, bei der Ausübung dieses Rechts die gelindesten Mittel einzusetzen, um zivile Opfer zu vermeiden, und keinerlei Maßnahmen zu setzen, die das humanitäre und wirtschaftliche Los der palästinensischen Bevölkerung erschweren. Sie hat Israel aufgerufen, von Strafmaßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, Abstand zu nehmen, einschließlich von außergerichtlichen Tötungen und der Zerstörung von Wohnhäusern.

Das Oberste Gericht hat wiederholt den Grundsatz bestätigt, wonach zur **Meinungsfreiheit** nicht nur das Recht auf Vertretung der Mehrheitsmeinung gehört, sondern auch das Recht, die Regierung zu kritisieren.

Bestimmte Formen der Meinungsäußerung sind allerdings ausdrücklich verboten. So untersagt zum Beispiel die Verordnung zur Terrorismusbekämpfung die - mündliche oder schriftliche - Lobpreisung, Unterstützung oder Förderung von Gewaltakten, durch die Menschen zu Tode kommen oder verletzt werden können. Auch die Veröffentlichung jedweder Meinungsäußerung, die der Aufstachelung zum Rassenhass dient, ist strafrechtlich verboten. Einem Verbot unterliegen ebenfalls öffentliche anti-israelische Äußerungen sowie die Unterstützung extremistischer islamischer Gruppen. Auch gegen die Zurschaustellung politischer Symbole der Palästinenser in Jerusalem wurden Verbote verhängt.

Die **Vereinigungsfreiheit** wird im Gesetz über Nichtregierungsorganisationen (Amutot-Gesetz) und im Gesetz über politische Parteien von 1980 geregelt. Nach dem Amutot-Gesetz von 1980 kann die Eintragung einer Amutah verweigert werden, wenn diese NRO "u.a. den Zweck verfolgt, die Existenz Israels oder seine demokratische Ordnung zu negieren, oder wenn dafür ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass die Amutah als Deckmantel für illegale Aktivitäten dient." Danach können die Bezirksgerichte die Schließung einer NRO anordnen, falls diese die Existenz Israels oder seine demokratische Ordnung negiert, gegen geltendes Recht bzw. gegen die eigene Satzung

verstößt oder ihre Schulden nicht begleichen kann oder falls "eine solche Maßnahme aus Gründen der Gerechtigkeit erforderlich ist."

Die **Pressefreiheit** gilt für alle Medien. Sicherheitsrelevante Angelegenheiten unterliegen lediglich einer Militärzensur.

Nach der Presseverordnung bedarf jede Zeitung der Genehmigung. Die Behörden sind nicht verpflichtet, die Verweigerung einer Genehmigung zu begründen, und können eine bereits erteilte Genehmigung aussetzen. Die in der Verordnung vorgesehenen strafrechtlichen und administrativen Sanktionen kommen allerdings größtenteils nicht mehr zur Anwendung und deren Geltungsbereich ist durch die Rechtsprechung der Gerichte eingeschränkt worden. Gemäß den "Defence Regulations" verfügt der leitende Militärzensur über weit reichende Befugnisse bei der Überwachung der Print- und elektronischen Medien.

Der Zugang zu ausländischen Print- und elektronischen Medien und zum Internet unterliegt keinen Beschränkungen.

In den von Israel besetzten Gebieten im Westjordanland und im Gazastreifen müssen die Berichte ausländischer Journalisten den für Sicherheitsfragen zuständigen Militärzensoren vorgelegt werden, und die von diesen Journalisten genutzten Satellitenverbindungen werden überwacht. Der Zugang zu einzelnen Gebieten wird Journalisten, insbesondere palästinensischen, aber auch israelischen Journalisten häufig verwehrt.

In der Unabhängigkeitserklärung wird der Staat Israel als Heimstätte des jüdischen Volkes definiert und zugleich die **Religionsfreiheit** garantiert. Es gibt keine Staatsreligion, doch spielt das jüdische Gesetz – die Halakha – eine wichtige Rolle in der Gesetzgebung sowie im öffentlichen Leben des Landes.

Fragen des Personenstands unterliegen den Gesetzen der einzelnen Religionsgemeinschaften, die auch über eigene Gerichte verfügen. Als Religionsgemeinschaft anerkannt sind der Judentum, der Islam, zehn christliche Glaubensgemeinschaften, die Bahai und die Drusen.

In Bezug auf **Folter und Misshandlungen** setzte das Oberste Gericht in einem Urteil vom September 1999 die staatlichen Richtlinien über die Anwendung eines "maßvollen körperlichen Zwangs" bei Verhören außer Kraft und stellte fest, dass die israelischen Sicherheitsdienste nach israelischem Recht nicht befugt sind, bei Verhören physische Gewalt anzuwenden. Für die Verhörmethoden der Sicherheitsdienste markierte dieses Urteil eine bedeutende Kehrtwende, und auch die Menschenrechtsorganisationen erkannten an, dass bei Verhören körperliche Gewalt nicht mehr routinemäßig angewandt wurde.

Doch seit dem Ausbruch der zweiten Intifada werden Folttervorwürfe wieder laut. In seinem Bericht vom September 2003 wies der Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission (UNCHR) auf die Schwierigkeit hin, zu einer genauen Bewertung der Lage zu gelangen, weil ihm nicht gestattet worden sei, israelische Gefängnisse zu besuchen oder mit Beamten zu sprechen, die bei der Prüfung der Richtigkeit dieser Vorwürfe hätten behilflich sein können.

Was die **Chancengleichheit** anbetrifft, so weist die israelische Bevölkerung einen hohen Anteil an gut ausgebildeten Frauen auf, und seit einigen Jahren sind Frauen innerhalb der öffentlichen Verwaltung auch in leitenden Positionen zunehmend vertreten. Zur

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen wurden im Jahre 2000 u.a. eine Änderung des Gleichberechtigungsgesetzes und ein Gesetz über die Beschäftigung von Frauen verabschiedet. Außerdem wurde ein Amt für Frauenförderung eingerichtet, das u.a. für die Anwendung des Gesetzes zur Verhütung sexueller Belästigung zuständig ist.

Israel verfügt über eine facettenreiche **Zivilgesellschaft**, die sich sozial-, kultur-, wirtschafts-, umwelt- und menschenrechtspolitisch engagiert. Die israelischen Menschenrechtsorganisationen werden aufgrund der Genauigkeit ihrer Berichterstattung und ihrer wirksamen Lobbyarbeit international hoch geachtet. Die Friedensorganisationen spielten noch Ende der neunziger Jahre eine wichtige Rolle, wirken jedoch seit dem Ausbruch der zweiten Intifada gelähmt. An der Basis gibt es trotz Intifada weiterhin Kontakte zwischen Israelis und Palästinensern, wenn auch fernab der öffentlichen Aufmerksamkeit.

Die meisten **Gewerkschaften** gehören dem Histadruth, dem Allgemeinen Gewerkschaftsbund, an. Daneben besteht auch eine viel kleinere, rivalisierende Dachorganisation, der Nationale Gewerkschaftsbund. Beide Organisationen sind unabhängig vom Staat. Histadruth macht aktiven Gebrauch von seinem Streikrecht. Streikführer, auch diejenigen, die illegale Streiks organisieren, sind rechtlich geschützt.

Das Recht der Arbeitnehmer auf Bildung von Gewerkschaften ist in der israelischen Rechtsprechung fest verankert, darauf gründet auch das Tarifvertragsgesetz von 1957. Doch bisher wurde dieses Recht in keinem Gesetz im Einzelnen ausformuliert. Palästinenser aus dem Westjordanland und dem Gazastreifen, die in Israel arbeiten, können israelischen Gewerkschaften weder beitreten noch können sie in Israel eigene Gewerkschaften gründen.

Die arabische Minderheit, ob muslimisch, christlich oder drusisch, macht insgesamt fast 20 % der israelischen Bevölkerung aus. Obwohl die **Gleichheit der Bürger** in der Unabhängigkeitserklärung verankert ist, wird die jüdische Mehrheit in anderen Rechtsvorschriften bevorzugt. In diesem Zusammenhang brachte die UNHRC in einem Bericht über die Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Israel ihre Besorgnis über die Verabschiedung eines Staatsangehörigkeits- und Einreisegesetzes im Juli 2003 und insbesondere über dessen möglicherweise diskriminierende Bestimmungen zum Ausdruck. Wie auch aus dem 2003 vorgelegten Bericht einer israelischen Kommission ("Or-Kommission") deutlich hervorgeht, leidet die arabische Minderheit unter Diskriminierungen u.a. in Bezug auf Haushaltszuweisungen, staatliche Planungen, Beschäftigung, Bildung und Gesundheit. Im Juli 2001 stellte das Oberste Gericht in seinem Urteil zu einer Petition der Gesellschaft für Bürgerrechte in Israel fest, dass die israelischen Araber Anrecht auf eine ihrem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung in den staatlichen Institutionen hätten. Das Gericht bestätigte zudem den Grundsatz der positiven Diskriminierung in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates für Ländereien, der für die Überwachung der israelischen Verwaltung für Ländereien zuständig ist. Zurzeit ist nur eines der 24 Mitglieder Angehöriger der arabischen Minderheit. Das Staatsangehörigkeits- und Einreisegesetz, mit dem mit nur wenigen Ausnahmen die Möglichkeit der Familienzusammenführung für den verlängerbaren Zeitraum eines Jahres ausgesetzt wurde, hat schwerwiegende Folgen für die arabische Minderheit.

Rund 100.000 Araber (Beduinen) leben in Dörfern, die der Staat für illegal hält und sich größtenteils in der Negev befinden. Die israelische Regierung hat Maßnahmen angekündigt, um das wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen Juden und Beduinen in

der Negev zu verringern, und verabschiedete dazu einen Fünfjahresplan, in dem u.a. vorgesehen ist, einige Dörfer zu verlegen und andere zu zerstören.

Für Wanderarbeiter und in den besetzten Gebieten gestaltet sich der Zugang zu den Gerichten problematisch. Bei Ausweisung, Häuserabriss, Beschädigung von Eigentum, Verletzungen und Beschlagnahme von Land ist der Gerichtsweg für Palästinenser der einzige Behelf. Doch obwohl auch die palästinensischen Einwohner in den besetzten Gebieten das Recht haben, vor einem israelischen Gericht Rechtsmittel einzulegen, wurde in den letzten Jahren für sie der Zugang zu den israelischen Gerichten in der Praxis erheblich erschwert. Das nach dem Gesetz über unerlaubte Handlungen vorgesehene Verfahren ist derart kompliziert, dass viele daran gehindert werden, eine Klage einzureichen. Auch durch die Abriegelungen und Ausgangssperren, das für Palästinenser geltende Einreiseverbot nach Israel und die Unmöglichkeit eine Kontaktaufnahme durch israelische Anwälte ist der Zugang zu den Gerichten stark eingeschränkt.

### **2.3. Regionale und globale Stabilität**

Israel ist aktives Mitglied der **Vereinten Nationen** und aller wichtigen internationalen Organisationen. Das Land gehört allerdings keiner regionalen Einrichtung, keinem Bündnis und auch keiner militärischen Organisation an.

Israel ist nicht Vertragspartei des **Nichtverbreitungsvertrags**. Dass Israel über Atomwaffen verfüge, wird von der Regierung weder bestätigt noch bestritten. Israel hat das Übereinkommen von Ottawa über Landminen nicht unterzeichnet.

Insgesamt steht die wirtschaftliche und politische Lage im Zeichen des Dauerkonflikts mit den Palästinensern und der Beziehungen zur arabischen Welt im Allgemeinen. Israel unterhält diplomatische Beziehungen zu Ägypten und Jordanien seit Unterzeichnung der Friedensabkommen von 1979 bzw. 1994. Der erneute Anstieg der gegen Zivilisten und Militärangehörige gerichteten Selbstmordattentate seit Beginn der zweiten Intifada im September 2000, bei denen mehr als 900 Menschen ums Leben kamen und Tausende mehr verletzt wurden, ist für Israel das vordringliche sicherheitspolitische Thema. Einige Maßnahmen, die von Israel als Reaktion auf diese Situation angewandt wurden, sind von den Vereinten Nationen und von der EU als unverhältnismäßig und mit den Verpflichtungen des Völkerrechts unvereinbar kritisiert worden.

Der Fahrplan des so genannten Quartetts (EU, USA, UNO, Russische Föderation) für eine permanente Zwei-Staaten-Lösung des israelisch- palästinensischen Konflikts soll in die Entstehung eines unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staates münden, der mit Israel und seinen anderen Nachbarn in Frieden und Sicherheit lebt. Nach diesem Plan, der in drei Etappen bis 2005 zur umfassenden Lösung des Konflikts zwischen Israelis und Palästinensern führen soll, sollen die Palästinenser die Gewalt bedingungslos beenden und die Israelis die seit März 2001 errichteten Siedlungsvorposten abbauen und jede Siedlungstätigkeit einstellen.

Die EU hat vor kurzem ihre volle Unterstützung dieses Fahrplans bekräftigt und neuerlich ihre Entschlossenheit geäußert, den darin vorgezeichneten Weg tatkräftig zu verfolgen. Weiters betonte die EU, dass sie keine Veränderungen des Grenzverlaufs von vor 1967 anerkennen wird, soweit sie nicht durch eine Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden.

Israel baut an einer "Trennungsbarriere", die laut der israelischen Regierung die israelische Bevölkerung vor Terroranschlägen schützen soll. Der Bau dieser Anlage wurde als Eingriff auf besetztem palästinensischen Gebiet kritisiert und auch wegen seiner schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die palästinensische Bevölkerung, u.a. in Bezug auf den Zugang zu Land und Dienstleistungen. Die Trennungsmauer, zusammen mit den verschiedenen Abriegelungen und sonstigen Restriktionen im Westjordanland und im Gazastreifen, führt auch zu schweren Behinderungen bei der Verteilung der humanitären Hilfe an die palästinensische Bevölkerung. Israel hat als Reaktion auf diese Bedenken einige Abänderungen an der geplanten Linienführung der Sperranlage vorgenommen.

Die Haltung der EU zu diesen Fragen wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom März 2004 zum Ausdruck gebracht, die feststellen: „Der Europäische Rat hat sein Mitgefühl für alle Seiten ausgedrückt, die die Auswirkungen von Gewalt erdulden und deren Dasein durch den Konflikt beeinträchtigt wird. Er rief die Palästinensische Behörde auf, sich den Bereichen der Sicherheit und des Kampfes gegen den Terrorismus zu widmen, und begrüßte die Ankündigung von Plänen der Palästinensischen Behörde, die Sicherheitsmaßnahmen auf palästinensischer Seite zu verstärken, wobei der Rat die Notwendigkeit deren lückenloser und effektiver Umsetzung betonte. Er stellte mit besonderer Besorgnis die schwerwiegende humanitäre Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten fest und rief die israelische Regierung dazu auf, Handlungen zu ergreifen, um das Leiden der palästinensischen Bevölkerung durch die Aufhebung von Reisebeschränkungen, die Umkehr der Siedlungspolitik und den Abbau der seit März 2001 errichteten Siedlungen zu lindern, sowie durch die Abkehr vom Bau des so genannten Sicherheitszauns auf palästinensischem Boden.“

#### **2.4. Justiz und Inneres**

Nach dem Rückkehrgesetz von 1950 werden Juden, die nach Israel einwandern, den Status eines "Oleh" eingeräumt. Als "Oleh" haben sie dann automatisch Anspruch auf die israelische Staatsangehörigkeit, es sei denn, die betreffende Person wird als Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit des Staates oder das öffentliche Wohlergehen betrachtet oder ist "in Aktivitäten verwickelt, die gegen das jüdische Volk gerichtet sind."

Seit 1995 verfolgt das Innenministerium eine restriktivere Politik und wendet das Rückkehrgesetz von 1950 nicht mehr auf nicht-jüdische Ehepartner von Personen an, die bereits die israelische Staatsangehörigkeit besitzen. So erhalten diese Ehepartner nicht mehr die einem "Oleh" sonst gewährten Vorteile, wie z.B. das automatische Recht auf Einbürgerung.

Die Zahl der zugewanderten Arbeitskräfte steigt seit Jahren kontinuierlich an. 2003 gewährte die israelische Regierung privaten Unternehmen rund 60.000 **Visakontingente**. Diese Unternehmen müssen ordnungsgemäß eingetragen sein, die zugewanderten Arbeitskräfte direkt beschäftigen und alle Bedingungen des Gesetzes über ausländische Arbeitnehmer erfüllen. In der Baubranche und der Landwirtschaft entscheidet das Ministerium für Arbeit, Handel und Industrie über die den Antrag stellenden Unternehmen zustehenden Kontingente. Inhaber der Visa, deren Ausstellung nur mittelbar an den Arbeitsvertrag geknüpft ist, sind nicht die Arbeitnehmer, sondern die Arbeitgeber. Sollte das Visum noch vor dem Arbeitsvertrag ablaufen oder sollte der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gekündigt werden, so wird der Arbeitnehmer damit zum illegalen Einwanderer, der automatisch ausgewiesen wird. In diesem Zusammenhang haben örtliche NRO Fälle von Misshandlung und Ausbeutung illegaler

Einwanderer gemeldet. Die Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers ohne gültige Arbeitserlaubnis kann für den Arbeitgeber zu Geldstrafen und bei wiederholten Verstößen zu einer Freiheitsstrafe führen.

Im Jahr 1968 ratifizierte Israel mit einigen Vorbehalten das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (und das dazu gehörige Protokoll von 1967). Doch erst 2001 führte die Regierung Verfahren zur Bearbeitung von Asylanträgen (interne Verordnung des Innenministeriums "Vorschriften über die Behandlung von Asylsuchenden in Israel") ein. Mit dieser Verordnung wurde die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Asylanträgen gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge geschaffen.

In seinem Jahresbericht 2002 wies der UNHCR auf die stetig steigende Zahl der **Asylsuchenden** hin: Zu den 596 zu Beginn des Jahres noch nicht beschiedenen Anträgen kamen im Laufe des Jahres weitere 1.319 Anträge hinzu. Die Asylsuchenden stammen größtenteils aus Afrika (vor allem Äthiopien und Eritrea gefolgt von Sudan, Kongo, Liberia, Ghana, Somalia) und, wenn auch in geringerer Zahl, aus Osteuropa (Serbien-Montenegro, Russland, Ukraine usw.). Bis die Behörden über die Anträge entscheiden, bleibt die Rechtsstellung der Asylsuchenden offen. Sie erhalten keine Sozialleistungen (einschließlich Gesundheitsfürsorge) und dürfen keiner Beschäftigung nachgehen.

Die **Grenzkontrollen** werden von der für innere Sicherheit und Terrorabwehr zuständigen Einheit der israelischen Polizei durchgeführt. Die israelische Polizei, an deren Spitze der Polizeikommissar steht, verfügt über rund 25.000 Polizeibeamte, die auf mehr als 80 Polizeiwachen verteilt sind. Sie gliedert sie sich in eine nationale Zentrale, sechs Bezirke, mehrere Unterbezirke und den Grenzschutz. Der Polizeikommissar, der von der Regierung auf Empfehlung des Ministers für öffentliche Sicherheit ernannt wird, erteilt Anweisungen an die Dienststellen der Polizei über die Bezirksleiter und den Leiter des Grenzschutzes und stützt sich in seiner Arbeit auf das Personal der nationalen Polizeizentrale. Zu den anderen Sondereinheiten gehören u.a. die Verbindungsstelle für ausländische Bürger, die das Ministerium für Arbeit und Soziales bei der Vollstreckung von Ausweisungsbefehlen israelischer Gerichte unterstützt, und die Polizeieinheit am Flughafen Ben Gurion (Verhinderung von Terroranschlägen am Flughafen, Bekämpfung des Drogenschmuggels).

Israel wird zunehmend zum Zielland des **Menschenhandels**. Die meisten Opfer stammen aus bestimmten Ländern Osteuropas (Russland, Moldau, Ukraine). 2000 verschärfte das Justizministerium die nach dem Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen, doch die Rechtsdurchsetzung bleibt weiterhin unzureichend. Auch die 2003 von der Regierung genehmigte Schutzunterkunft für die Opfer des Menschenhandels wurde noch nicht eingerichtet.

Aufgabe der 1988 eingerichteten israelischen **Drogenbekämpfungsbehörde** ist die Entwicklung von Konzepten zur Verhütung des Drogenmissbrauchs, zur Behandlung und Rehabilitation von Drogensüchtigen und zur Durchsetzung der Antidrogen-Gesetze und der darin vorgesehenen Strafen. Sie ist zudem für die Koordinierung der Arbeit zwischen den Ministerien und zwischen ihnen und den nichtstaatlichen Stellen zuständig. Israel hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen von 1988 zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert.

Bei der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs verfolgt Israel einen dreifachen Ansatz: Aufklärung und Prävention, Behandlung und Gesetzgebung. In Zusammenarbeit mit

bestimmten NRO hat die israelische Regierung erhebliche Ressourcen für Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Behandlung und Rehabilitation bereitgestellt. Einerseits nimmt der Konsum synthetischer Drogen seit einigen Jahren stark zu, andererseits sinkt das Alter derjenigen, die zum ersten Mal illegale Drogen zu sich nehmen, kontinuierlich. 75 % aller Straftaten werden der Drogenkriminalität zugerechnet. Israel hat auch zur Bekämpfung des Drogenhandels ausgeklügelte Technologien und Aufdeckungsmethoden entwickelt.

Seit Juni 2000, als Israel von der von der Arbeitsgruppe der OECD zur Bekämpfung der **Geldwäsche** (Financial Task Force on Money Laundering - FATF) als "nicht kooperierendes Land oder Gebiet" eingestuft wurde, hat das Land eine Reihe von Gesetzen und weiteren Vorschriften verabschiedet, die u.a. den Straftatbestand der Geldwäsche, die Identifizierung von Bankkunden sowie die Erfordernisse in den Bereichen Aktenführung und Berichterstattung regeln. Im Januar 2002 wurde eine Sonderbehörde für die Bekämpfung der Geldwäsche eingerichtet, die als Finanzauswertungsstelle (Financial Intelligence Unit (FIU)) fungiert. Aufgrund der konkreten Verbesserungen in diesem Bereich sah sich die FATF im Juni 2002 veranlasst, Israel von der Liste der nicht kooperierenden Länder zu nehmen. Im Jahr 2003 führte die israelische Zentralbank umfassende Prüfungen der wichtigsten israelischen Finanzinstitute und deren Verfahren zur Kundenidentifizierung durch.

### **3. WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE LAGE**

#### **3.1. Gesamtwirtschaftlicher und sozialer Ausblick**

##### *3.1.1. Wirtschaftliche Entwicklung*

Einst auf Landwirtschaft, Leichtindustrie und arbeitsintensive Produktion ausgerichtet, verfügt Israel heutzutage über eine wissensbasierte Wirtschaft, die sich durch international wettbewerbsfähige Industrie- und Dienstleistungssektoren auszeichnet (in der vom Weltwirtschaftsforum 2003 aufgestellten Liste der wettbewerbsfähigsten Länder rangiert Israel auf Platz 20). 2002 lag das BIP bei rund 104 Mrd. USD, woraus sich bei einer Bevölkerung von rund 6 Millionen ein Pro-Kopf-BIP von 16.400 USD ergibt. Gemessen an der Kaufkraftparität lag das BIP 2002 bei ca. 20.000 USD gegenüber einem EU-Durchschnitt von 25.000 USD. Trotz eines Rückgangs in den Jahren 2001 und 2002 aufgrund der Wirtschaftsrezession liegt das Pro-Kopf-Einkommen nach wie vor weit über dem Durchschnitt der restlichen Mittelmeerländer.

Auf den Dienstleistungssektor entfallen rund 60 % des BIP (Zahlen für das Jahr 2001). Wichtigste Dienstleistungen sind Kommunikationsdienstleistungen, Software-Herstellung und Tourismus. Auf die Industrie entfallen rund 30 % des BIP, wobei die komparativen Vorteile Israels vor allem bei Produkten mit großem Mehrwert, insbesondere High-Tech-Gütern, die 2001 57 % der Industrieexporte ausmachten, und bei geschliffenen Diamanten liegen. Bis zur weltwirtschaftlichen Konjunkturabschwächung im Jahr 2001 war der High-Tech-Sektor aufgrund der Verfügbarkeit von Wagniskapital und qualifizierten Arbeitskräften und der beträchtlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung der Motor des Wirtschaftswachstums. Der hoch entwickelten Landwirtschaft (3 % des BIP) sind durch die Wasserknappheit Grenzen gesetzt.

Das Wirtschaftsstabilisierungsprogramm von 1985 brachte erhebliche Fortschritte bei der gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und ging mit wirksamen Strukturreformen einher. In den neunziger Jahren verzeichnete Israel ein durchschnittliches jährliches Wirtschafts-

wachstum von über 5 %, das vor allem auf den raschen Ausbau des High-Tech-Sektors und Fortschritte im Friedensprozess zurückzuführen war. 2000 erreichte das reale Wirtschaftswachstum einen Spitzenwert von 7,5 %. 2001 kam es aufgrund interner und externer Faktoren – Verschlechterung der Sicherheitslage, Krise des High-Tech-Sektors, Konjunkturabschwächung in der Weltwirtschaft, wirtschaftspolitische Unsicherheiten - zur Umkehr dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung. 2001 und 2002 ging das reale BIP um 0,9 % bzw. 1 % zurück. 2003 erholte sich die Wirtschaft etwas und verzeichnete vor allem aufgrund einer leichten Verbesserung der weltwirtschaftlichen Aussichten und einer Abnahme der politischen, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Unsicherheiten ein Wachstum von rund 1 %. Wichtige Faktoren dabei waren u.a. die Einleitung eines Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft (auf der Grundlage von Struktur-reformen und einer restriktiven Finanzpolitik) durch die neue Regierung (2003), die schnelle Beendigung des Kriegs im Irak und die Kreditbürgschaften der USA in Höhe von 9 Mrd. USD. Der Wirtschaftsleistung kamen auch die 2002 erfolgte Abwertung des NIS sowie die nominell niedrigeren Gehälter zugute. Trotzdem blieb die Wirtschaftsleistung 2003 weit hinter dem wirtschaftlichen Potential des Landes zurück.

Israel – Ausgewählte Wirtschaftsindikatoren, 1997-2003

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	vorl.. 2003
Reales BIP-Wachstum (in %)	3,3	3	2,6	7,4	-0,9	-1,0	1,0
Arbeitslosenquote	7,7	8,6	8,9	8,8	9,4	10,3	10,6
Verbraucherpreis-inflation (Durchschnitt; in %)	9	5,4	5,2	1,1	1,1	5,7	-2,0
Geldmenge M3 (Jahresende; Veränderung in %)	25,3	22,1	21,9	10,1	17,8	2,4	
Haushaltssaldo, ohne Zuschüsse (in % des BIP)	-5,9	-5,5	-5,1	-3,2	-6,6	-6,4	-8,0
Leistungsbilanz (% des BIP)	-3,9	-1,3	-3,2	-1,7	-1,7	-2,1	0,4
Nettowährungsreserven (Jahresende) in Mio. US-Dollar	20	23	23	23	23	24	24
in Einfuhrmonaten (Güter- u. NF-Dienstleistungen)	6,6	7,6	6,7	6,0	6,4	6,7	
Öffentliche Auslandsverschuldung (in % des BIP, Jahresende)	25,4	26,6	26,6	24,1	24,2	26,3	
Schuldendienst (in % der Ausfuhren von Gütern u. NF-Dienstleistungen)	177,8	178,8	166,4	137,7	162,3	179,8	
Wechselkurs (NIS/US-Dollar, Jahresende)	3,54	4,17	4,2	4,0	4,4	4,7	4,4
Realer effektiver Wechselkurs (jährliche Veränderung in %) 1/	7,0	-3,0	-3,8	8,0	-0,3	-10,0	
Einwohner (Millionen)	5,6	5,8	5,9	6,0	6,2	6,3	

Quelle : IWF, israelische Quellen.

1/ Ein Minuszeichen bedeutet eine reale Abwertung und daher einen Zugewinn an internationaler Wettbewerbsfähigkeit.

### 3.1.2. Finanzverwaltung, Geld- und Währungspolitik

Durch das 1985 aufgelegte Wirtschaftsstabilisierungsprogramm gelang es, die Anfang der achtziger Jahre noch dreistellige Verbraucherpreis-inflation bis Ende der neunziger Jahre auf rund 5 % zu verringern. 2002 stieg die durchschnittliche Preissteigerungsrate auf 5,7 % gegenüber einem Inflationsziel von 3 %. Dieser Anstieg lässt sich auf die in der ersten Jahreshälfte 2002 erfolgte Abwertung der Landeswährung zurückführen. Durch Zinserhöhungen und Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konnte jedoch in der Folgezeit der Trend zu höheren Verbraucherpreisen umgekehrt werden. 2003 gingen die Preise sogar um 2 % zurück.

Die Haushaltskonsolidierung kam 2001 zum Stillstand, und das Haushaltsdefizit wuchs auf 4,6 % des BIP (6,6 % ohne Finanzhilfe aus dem Ausland) an. Ursache war neben der Verschlechterung der allgemeinen Wirtschafts- und Sicherheitslage, die zu Mindereinnahmen und Aufstockung des Verteidigungshaushalts führte, auch eine Erhöhung der laufenden Ausgaben in einigen Bereichen. 2002 und 2003 verfolgte die Regierung eine wesentlich restriktivere Finanzpolitik. Dazu gehörten u.a. Kürzungen bei den Sozialleistungen sowie Stellenabbau und Lohn- und Gehaltskürzungen im öffentlichen Sektor. Dafür stiegen die Verteidigungsausgaben und die Investitionen des Staates in die physische Infrastruktur weiter an. Durch diese finanzpolitischen Maßnahmen gelang es der Regierung, die Haushaltslage wieder unter Kontrolle zu bringen, auch wenn nach gegenwärtigen Schätzungen das Haushaltsdefizit 2003 um 5,5 bis 6 % des BIP (rund 8 % ohne ausländische Finanzhilfe) gegenüber dem Zielwert von 3 % angewachsen ist. 2002 und 2003 führten die Kürzung der Sozialleistungen und die geplante Rentenreform zu weit verbreitetem Unmut in der Bevölkerung.

2002 erreichten die Staatseinnahmen insgesamt rund 36 % des BIP. Davon machten die Steuereinnahmen 30 % des BIP und die ausländischen Finanzhilfe ca. 3 bis 4 % des BIP aus. Auf die Staatsausgaben entfielen rund 43 % des BIP. Hauptausgabenposten waren Subventionen und Transferzahlungen (ca. 15 %), Verteidigung (ca. 10 %) und Zinszahlungen (6 %). Die hohe und weiter steigende Staatsverschuldung ist ein Unsicherheitsfaktor. Ende 2003 lag die Bruttostaatsverschuldung bei 106 % des BIP gegenüber 102 % im Jahr davor und 99 % im Jahr 2001. 2002 erfolgte die Finanzierung des Haushaltsdefizits weitgehend durch Kreditaufnahme auf dem heimischen Markt. Vor dem Hintergrund verbesserter Aussichten für die eigene Wirtschaft und die Weltwirtschaft nahm die Regierung im Juni 2003 erfolgreich die Emission von Staatsanleihen im Wert von 750 Mio. USD vor.

Obwohl offiziell zur Einhaltung eines an einen vom US-Dollar dominierten Währungskorb gebundenen **Wechselkurses** verpflichtet, kündigt die Bank von Israel seit Anfang der neunziger Jahre in regelmäßigen Abständen Inflationsziele an und tritt nachdrücklich für die Wahrung der Preisstabilität ein. Die Bank hält das reale Zinsniveau hoch. Bei sinkenden Preisen lag der durchschnittliche Realzins 2003 bei über 6 %.

Der Wechselkurs wies in den letzten Jahren eine erhebliche Volatilität auf. 2002 erfolgte eine Abwertung des NIS um rund 10 % gegenüber dem Währungskorb und um 20 % gegenüber dem Euro. Anfang 2003 sank der Wechselkurs aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Parlamentswahlen und dem Konflikt im Irak, erholte sich jedoch anschließend vor dem Hintergrund verbesserter interner und externer Rahmenbedingungen.

Israel hat sich mit allen Verpflichtungen aus dem IWF-Übereinkommen einverstanden erklärt und damit die Konvertierbarkeit seiner Währung für Leistungsbilanztransaktionen bestätigt. Mit der Aufhebung auch der letzten Obergrenze für ausländische Investitionen institutioneller Anleger im Dezember 2002 wurde die Liberalisierung des Devisenmarkts abgeschlossen.

### *3.1.3. Außenwirtschaft*

Seit Mitte der neunziger Jahre führte die rasche Entwicklung des High-Tech-Sektors zu einem verstärkten Zustrom ausländischer Direkt- und Portfolio-Investitionen (im Wert von 1,5 % bzw. 2,6 % des BIP). Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wirkten sich negativ auf die Leistungsbilanz aus, wenn auch zeitversetzt bei den ausländischen Investitionen, die 2001 sogar weiter stiegen und erst 2002 zurückgingen.

Zur Zeit weist Israel keine unmittelbare außenwirtschaftliche Verwundbarkeit auf. 2002 lag die (private und öffentliche) Bruttoauslandsverschuldung bei rund 65 % des BIP; für 2003 wird ein Anteil von 67 % erwartet. Aufgrund der erheblichen privaten und öffentlichen Auslandsvermögen lagen die Nettoauslandsschulden jedoch bei nur 2 % des BIP, und die Devisenreserven reichen aus, um die kurzfristigen Auslandverbindlichkeiten abzudecken. Ende Juni 2003 beliefen sich die Bruttodevisenreserven auf 24 Mrd. USD.

#### *3.1.4. Soziale Lage und Maßnahmen zur menschlichen Entwicklung*

Auf dem vom UNDP (United Nations Development Programme) geführten Index der menschlichen Entwicklung rangierte Israel 2003 auf Platz 21. Infolge des jährlichen Bevölkerungswachstums von mehr als 2 %, der Rezession von 2002 und 2003 sowie der nur langsamen wirtschaftlichen Erholung im Jahr 2003 verzeichnete das Land einen bedeutenden Rückgang des Pro-Kopf-Einkommens um rund 8 %. Nach der amtlichen Armutsdefinition lebten 2001 rund 14 % der israelischen Haushalte unterhalb der Armutsgrenze; diese Zahl dürfte in den folgenden Jahren weiter gestiegen sein. Die arabische Minderheit weist einen höheren Armutsanteil auf – 45 % der Familien leben in Armut. Nach dem Einkommensbeihilfegesetz von 1980 erhalten Familien, deren Einkommen unter dem von Staat festgelegten Mindesteinkommen liegt, eine durch das Nationale Sozialversicherungsinstitut ausgezahlte Einkommensbeihilfe.

Die Arbeitskräfte Israels zählen zu den bestqualifizierten der Welt. Für alle Kinder im Alter zwischen 5 und 15 Jahren gilt die Schulpflicht; der Schulbesuch ist bis zum Alter von 17 Jahren kostenlos. 2001 lag die Alphabetisierungsquote unter der Erwachsenenbevölkerung bei 95 %. Mit 7 % des BIP liegt der Anteil des Bildungshaushalts an den Gesamtausgaben des Staats über dem Durchschnitt der meisten Industrieländer.

Die **Arbeitslosigkeit** stieg von 9,4 % in 2001 und 10,3 % in 2002 auf 10,6 % Mitte 2003. 2002 lag die Jugendarbeitslosigkeit bei 21 %. Auch der Anteil der Teilzeitstellen und der Langzeitarbeitslosen hat zugenommen. Zusätzlichen Druck auf den Arbeitsmarkt erzeugen die demographische Entwicklung und die Einwanderung, die dazu führen, dass die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter jedes Jahr um 3,5 % steigt. Die Regierung hat die Arbeitslosenunterstützung gekürzt und die Anspruchsberechtigung verschärft. Sie griff auch im begrenzten Umfang zu aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen. Die ausländischen Arbeitnehmer sind vor allem im Baugewerbe, im Haushalt und den Pflegedienstleistungen und im sonstigen Dienstleistungssektor beschäftigt.

Israel zeichnet sich durch eine niedrige Erwerbsquote aus – sie lag 2001 bei 55 % (61 % bei Männern im erwerbsfähigen Alter). Die Erhöhung der Erwerbsquote zählt seit einigen Jahren zu den wichtigsten Reformzielen. Die 2003 beschlossene und für 2004 geplante Rentenreform sieht u.a. die schrittweise Heraufsetzung des Rentenalters und die Senkung des Rentenniveaus vor. Die jüngste Entwicklung auf den Arbeitsmarkt deutet auf eine relativ hohe Lohnflexibilität hin.

Israel hat ein gut entwickeltes **Bildungssystem** und investiert auf allen Ebenen in das Bildungswesen.

Universitäten bieten Vorabschluss-, Abschluss- und Nachabschluss- (post graduate) Studien in den Künsten, den philosophischen und den wissenschaftlichen Fächern an. Der Grossteil der Grundlagenforschung in diesen Bereichen wird an den acht öffentlichen Universitäten des Landes betrieben, und zwar mit einem besonderen Augenmerk auf der Erforschung neuer Technologien.

Israel verfügt über keine gesetzliche **Rentenversicherung**. Folglich erhalten rund 1 Million Menschen keine staatliche Rente. Das Rentensystem beruht im Wesentlichen auf Pensionsfonds, die vom Gewerkschaftsbund (Histadrut) verwaltet werden. Mitte 2003 übernahm die Regierung die Verantwortung für die Pensionsfonds der Gewerkschaften, deren große umlagefinanzierte Komponente die langfristige Finanzierbarkeit des Rentensystems gefährdete. Von dieser Maßnahme werden mittelfristige positive Auswirkungen auf den Haushalt erwartet, da die Pensionsfonds von nun an ihr Geld in Aktien angelegen müssen statt wie bisher in Staatsanleihen.

## 3.2. Strukturreformen

### 3.2.1. *Rolle des Staats in der Wirtschaft und Privatisierung*

Viele Jahre spielte der Staat in fast allen Bereichen der Wirtschaft eine aktive Rolle. Erst in den neunziger Jahren kam es zu Fortschritten bei der Privatisierung. 2000 entfielen rund 8 % der Exporte und 2 % der Arbeitsplätze auf staatliche Unternehmen. Ende 2001 zählte das Land 101 staatliche Unternehmen, von denen 43 gewerbliche Unternehmen waren. Die Privatisierung wurde 2003 als prioritäres Ziel des Plans zur Wiederankurbelung der Wirtschaft verstärkt vorangetrieben, um Einnahmen zur Deckung des Haushaltsdefizits zu sichern, den Marktwettbewerb zu stärken und den Kapitalmarkt weiter auszubauen. Im Juni 2003 erfolgte insbesondere die Privatisierung der israelischen Fluggesellschaft El Al durch Verkauf aller Unternehmensaktien an der Börse von Tel Aviv (TASE). Auch in den Bereichen Banken, Stromversorgung, Reederei und Erdö Raffinerien sind weitere Privatisierungen geplant. 2003 beschloss die Regierung die Neustrukturierung des staatlichen Stromversorgers Israel Electric Corporation (IEC) in Vorbereitung auf seine künftige Privatisierung.

### 3.2.2. *Rechtsrahmen und Entwicklung des Privatsektors*

Die **Preise** wurden inzwischen weitgehend liberalisiert. Staatliche Preiskontrollen gelten nur noch bei einigen Grunderzeugnissen wie Brot, Milch und Öl. Wasserversorgung, Telekommunikation und öffentlicher Verkehr werden zum Teil vom Staat subventioniert.

Neben der **Privatisierung** hat sich die neue Regierung auch zum Aufbrechen der staatlichen Monopole verpflichtet. Im Bereich Telekommunikation wurde der Mobilfunk und der internationale Telefondienst 1994 bzw. 1997 für den Wettbewerb geöffnet. Weil sich die Teilnehmer an einer 2000 veröffentlichten Lizenzausschreibung zurückzogen, wird der Festnetzmarkt weiterhin von dem Staatsunternehmen Bezeq beherrscht. Ende 2003 verringerte der Staat allerdings seinen Anteil an Bezeq auf 49,5 %. Seit 2001 können die Kabelunternehmen Telefon- und andere moderne Kommunikationsdienste anbieten. Davon verspricht man sich eine Belebung des Wettbewerbs im Festnetzsektor. Nach langen Verhandlungen wurde Anfang 2003 der Plan zur Umstrukturierung des staatlichen Wasserversorgungsunternehmens Mekorot genehmigt. Daraus sollen fünf Staatsunternehmen hervorgehen, die zum Teil dem Wettbewerb mit dem Privatsektor ausgesetzt werden sollen. Auch die staatlichen Monopole bei Hafenverwaltung und Post geraten unter Druck.

Die israelische Wirtschaft ist weitgehend diversifiziert und wettbewerbsfähig. Die Regulierungsreformen der achtziger Jahre, die in den neunziger Jahren verstärkt fortgesetzt wurden, haben zur Verbesserung des Unternehmensumfelds beigetragen.

Grundlage der israelischen Industriepolitik ist das Gesetz zur Förderung von Kapitalanlagen aus dem Jahr 1959. Dieses Gesetz sieht finanzielle Anreize

(einschließlich ermäßigter Steuersätze, Steuerbefreiungen und beschleunigter Abschreibungen) für "genehmigte Unternehmen" vor, die in prioritären Gebieten (z.B. Negev und Galilee) oder in den jüdischen Siedlungen im Westjordanland, im Gazastreifen und auf den Golan-Höhen gegründet werden. Die Investitionsanreize werden überprüft, um Marktverzerrungen und Diskriminierungen gegen einheimische Investoren zu vermeiden.

Den **Wettbewerb** regelt das Gesetz über wettbewerbsbeschränkendes Verhalten von 1988, nach dem Kartelle zwar verboten sind, die Unternehmen jedoch Ausnahmen beantragen können. Danach müssen Fusionen und Übernahmen in bestimmten Fällen vorab gemeldet werden, so zum Beispiel wenn der gemeinsame Marktanteil mehr als 50 % beträgt oder wenn es sich bei einem der fusionierenden Unternehmen um ein Monopol handelt. Als Monopol gilt ein Unternehmen, auf das mehr als 50 % der Käufe oder Verkäufe auf einem bestimmten Markt entfallen. Monopolen ist gesetzlich untersagt, ihre Marktstellung zu missbrauchen. Die israelische Kartellbehörde ist für die zivil- und strafrechtliche Durchsetzung des Wettbewerbsgesetzes zuständig. Diese leistungsfähige und aktive Behörde ist zwar förmlich dem Ministerium für Industrie und Handel unterstellt, verfügt jedoch über einen eigenen Haushalt und eigene rechtliche Befugnisse wie z.B. das Recht, strafrechtliche Ermittlungen durchzuführen oder Strafanträge zu stellen. Gerichtliche Instanz für wettbewerbsbeschränkendes Verhalten ist seit 1994 das Bezirksgericht Jerusalem. Es entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen der Kartellbehörde und befasst sich mit den strafrechtlichen Aspekten von Wettbewerbssachen. Zurzeit besteht keine einheitliche Regelung zur Überwachung und Kontrolle von **staatlichen Beihilfen**.

Die staatlichen Subventionen für den Unternehmenssektor beliefen sich 2002 auf rund 0,7 % des BIP. Darüber hinaus gewährte der Staat diesem Sektor Zuschüsse in Höhe von 1 % des BIP.

### 3.2.3. *Finanzsektor*

Im internationalen und regionalen Vergleich verfügt Israel über einen hoch entwickelten **Finanzsektor**. Das Bankenwesen ist durch ein relativ hohes Maß an Konzentration gekennzeichnet – rund 80 % des Aktivvermögens entfallen auf nur drei Finanzinstitute. Der Staat hält zwar noch Anteile an zwei der größten Banken, übt aber keine Kontrolle über die Geschäftsführung aus und beabsichtigt den Verkauf seiner Beteiligung. Ausländische Banken können in Israel zugelassen werden, sind aber kaum präsent. Die niedrige und weiter sinkende Spanne zwischen dem durchschnittlichem Kredit- und Einlagezins (3,9 % im Jahr 2002) lässt auf einen leistungsfähigen Finanzsektor schließen. Durch die Rezession 2001 und 2002 kam es zur Verschlechterung der Kreditwürdigkeit bei gleichzeitiger Zunahme der Problemdarlehen. Für das Bankenwesen und für die Stabilität des Finanzsektors insgesamt droht aber keine unmittelbare Gefahr. Durch schnelles Handeln der Bankenaufsicht und zusätzliche Kredite und Prüfungen vor Ort konnten die Problemdarlehen auf niedrigem Niveau (3,5 % des gesamten Kreditvolumens 2000-2002) eingedämmt werden. Der IWF führte 2000-2001 eine Bewertung der Stabilität des Finanzsektors durch. Zu den anschließend empfohlenen Maßnahmen zählte u.a. die Einführung einer Einlagenversicherung, die angesichts der sinkenden Rentabilität der Banken besonders sinnvoll erscheint.

Die Bankenaufsicht nimmt der Bankenbeauftragte wahr, der von der Bank von Israel ernannt wird. Für die Gründung von Banken oder deren Erwerb durch in Israel wohnhafte Ausländer gelten keine Beschränkungen, vorausgesetzt, dass die vom Bankenbeauftragten festgelegten Aufsichtsregeln in Bezug auf die Besitzverhältnisse und

die Geschäftsführung der Banken eingehalten werden. Auch die Einrichtung von Niederlassungen ausländischer Banken unterliegt keinen Beschränkungen. Gemäß seinen GATS-Verpflichtungen setzt Israel der Tätigkeit ausländischer Dienstanbieter keine Grenzen.

Der Versicherungssektor wird von fünf großen Gesellschaften beherrscht, auf die 80 % des Versicherungsmarkts und sogar 93 % des Marktsegments Lebensversicherung entfallen. Neue Versicherungsgesellschaften gewinnen Marktanteile hinzu, während die Marktanteile ausländischer Gesellschaften relativ gering bleiben. Die Versicherungsaufsicht nimmt der Versicherungsbeauftragte wahr, der dem Finanzministerium untersteht.

Beim Versicherungsbeauftragten handelt es sich um einen mit besonderen gesetzlichen Befugnissen ausgestatteten Beamten des Finanzministeriums. Nach israelischem Versicherungsrecht können sich die Versicherungsgesellschaften auch in ausländischem Besitz befinden. Ausländische Versicherer müssen gemäß den Anforderungen des Finanzministeriums über eine solide Finanzdecke verfügen. Außerdem müssen sie sich dazu verpflichten, vor Lizenzerteilung einen bestimmten Betrag in Israel zu behalten. In diesem Sektor bleibt der Anteil ausländischer Unternehmen beschränkt. Der Kapitalmarkt wird von Hilfskassen, Pensions- und offenen Investitionsfonds sowie Versicherungen beherrscht, auf die 1997 rund zwei Drittel des gesamten Aktivvermögens dieses Sektors entfallen. Der Kapitalmarkt ist durch staatliche Eingriffe und Subventionen – insbesondere durch die Emission festverzinslicher Staatsanleihen – gekennzeichnet. Israel verfügt außerdem über einen sehr leistungsfähigen Markt für Wagniskapital, das vor allem in Neugründungen in den Bereichen Informations- und Kommunikationstechnologie und Biologie fließt. Der israelische Staat spielt eine aktive Rolle bei der Entwicklung des Wagniskapitalmarkts. Wirksamstes Mittel dabei ist die Finanzierung gemischter (öffentlich-privater) Wagniskapitalfonds als Hebel zur Förderung ausländischer Direktinvestitionen. Mit der Zeit hat sich der Staat fast gänzlich aus diesen Fonds zurückgezogen.

#### *3.2.4. Nachhaltige Entwicklung*

Die Regierung fasste 2003 einen Beschluss über die **nachhaltige Entwicklung**. Danach müssen alle Ministerien sektorspezifische Strategien ausarbeiten und alle drei Jahre aktualisieren. Die Einrichtung einer nationalen Kommission für nachhaltige Entwicklung wird geprüft.

### **3.3. Handel, Markt- und aufsichtsrechtliche Reformen**

Israel verfügt über eine offene Wirtschaft. Auf den Warenhandel entfallen ca. 60 % des BIP (80 % einschließlich Dienstleistungen). Der Außenhandel fällt zu mehr als 80 % unter Freihandelsabkommen. Dazu gehört das 1995 unterzeichnete und 2000 in Kraft getretene EU-Assoziationsabkommen, das bei gewerblichen Waren den freien Handel und bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen gegenseitige Zugeständnisse vorsieht. Verhandlungen über neue Handelszugeständnisse bei bestimmten Agrarprodukten wurden im Juli 2003 zum Abschluss gebracht. Bei den israelischen Agrarimporten betrifft das einzig noch verbliebene nichttarifäre Handelshemmnis nicht-koschere Lebensmittel.

Als Land, das kaum über natürliche Ressourcen wie insbesondere Energie verfügt, weist Israel traditionell ein Defizit im Warenhandel auf. 2002 machte das Defizit im Warenhandel rund 8 % des BIP aus - auf die Ausfuhren entfielen über 25 % und auf die

Einfuhren (einschließlich Verteidigung) ca. 35 % des BIP. Hauptexportgüter sind Industriegüter und Diamanten. Die Dienstleistungsbilanz hängt vor allem vom Tourismus und von der Software-Branche ab: 2001-2002 wies Israel im Dienstleistungshandel ein geringes Defizit auf. Erhebliche Zuschüsse aus dem Ausland (rund 3 bis 4 % des BIP in den Jahren 1999 and 2000) und weitere Transfers haben es Israel traditionell ermöglicht, das Leistungsbilanzdefizit in Grenzen zu halten (rund 2 % des BIP im Jahr 2002). Die Handelsdaten bis Oktober 2003 deuten für das Jahr 2003 auf eine Verringerung des Handelsdefizits hin, die auf eine Steigerung der Exporte infolge der realen Abwertung des NIS im Jahr 2002 zurückzuführen ist. Zusammen mit den höheren Transferzahlungen, der Absatzerholung bei den Technologiedienstleistungen und den niedrigeren Nettofaktorzahlungen lässt sich dadurch ein leichter Leistungsbilanzüberschuss erwarten.

Was die **Tier- und Pflanzengesundheit** anbetrifft, so besteht der veterinärmedizinische Rechtsrahmen aus sechs umfangreichen Gesetzen über Tierkrankheiten, die Ausfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse, Tierärzte, Tierschutz und Betriebsgenehmigungen. Diese Gesetze regeln auch die wichtigsten Kompetenzen und Aufgaben des staatlichen Veterinärdiensts, der sich in eine Zentrale und sechs Regionalbüros gliedert. Israel verfügt über kein modernes Pflanzenschutzrecht, was zu Störungen der Handelsströme führt. Das bestehende Pflanzenschutzgesetz stammt noch aus dem Jahre 1956. Ausführende Behörde des Landwirtschaftsministeriums in den Bereichen Pflanzengesundheit, -sicherheit und -qualität ist der Pflanzenschutzdienst, dessen Arbeit internationalen Normen entspricht. Seine Hauptaufgabe besteht darin, durch Abkommen mit anderen Ländern Exportmärkte für israelische Erzeugnisse zu erschließen.

Im **Zollbereich** ist die dem Finanzministerium unterstellte Zoll- und Mehrwertsteuerdirektion für die Zollerhebung, die Durchsetzung der Außenhandelsgesetze einschließlich Bekämpfung von Drogenhandel und Geldwäsche und Schutz geistiger Eigentumsrechte sowie für die Erleichterung des Warenverkehrs zwischen Israel und anderen Ländern zuständig. Zurzeit wird eine Reform des Finanzministeriums durchgeführt, um die Effizienz zu erhöhen und den Personalbestand zu verkleinern.

Der israelische Zoll wendet das harmonisierte System an. Für Ein- und Ausfuhren gibt es jeweils ein einheitliches Formblatt. Die Zollabfertigungsverfahren sind voll automatisiert, und das IT-System der Zollverwaltung wird zurzeit weiter modernisiert, damit bis 2006 auf papierlose Verfahren umgestellt werden kann. Informationen in hebräischer und teilweise in englischer Sprache sind über das Internet erhältlich. Die Dienste der Zollverwaltung sind gebührenfrei. Israel verfügt über ein System der verbindlichen Zolltarifauskunft.

Im Rahmen eines Abkommens mit den USA über eine "Qualified Industrial Zone" gelten besondere Ursprungsregeln für die zoll- und kontingentfreie Ausfuhr von Waren in die USA, die teils in Israel, teils in bestimmten Regionen Jordaniens hergestellt und dann aus Jordanien exportiert werden. Israel und Jordanien haben um eine ähnliche Regelung mit der Europäischen Gemeinschaft nachgesucht.

Israel hat als Partner des Barcelona-Prozesses am 7. Juli 2003 das neue Protokoll zu Ursprungsregeln angenommen, mit dem das Europaweite System des kumulativen Warenursprungs auf die Barcelona-Partner ausgeweitet wird. Dennoch hat die EU klargestellt, dass sie nicht in der Lage sein wird, die Abänderung dieses Protokolls voranzutreiben, bis eine angemessene Übereinkunft zwischen den Parteien zur bilateralen

Frage der Ursprungsregeln gefunden wird, d.h. hinsichtlich von Produkten, die von Siedlungen stammen und unter dem EU-Israel Abkommen in die EU exportiert werden.

Was den Bereich **Steuern** anbetrifft, so wird derzeit eine Reform des Finanzministeriums durchgeführt, um die Effizienz zu erhöhen und den Personalbestand zu verringern.

Wichtigste Steuerarten in Israel sind die Einkommenssteuer, die Kapitalgewinnsteuer, die Körperschaftssteuer und die Mehrwertsteuer. Der Mehrwertsteuersatz wurde Mitte 2002 von 17 % auf 18 % heraufgesetzt.

Nach dem Gesetz zur Förderung von Kapitalanlagen können bei ausländischen Investitionen, Wagniskapital und Ausgaben für Forschung und Entwicklung Steuerbefreiungen gewährt werden. Waren, die in Eilat gekauft werden, sind von der Mehrwertsteuer befreit, um die Entwicklung der Stadt zu fördern. Darüber hinaus gewährt der israelische Staat den Einwohnern der Randgebiete (Negev, Galilee, Siedlungen) Einkommenssteuervergünstigungen und fördert Investitionen (nur in die Industrie und den Fremdenverkehr) in den so genannten prioritären Zonen durch Zuschüsse und Steuererleichterungen (60 %). Zu diesem Zweck wurde das Land in prioritäre Zonen A und B unterteilt.

Israel hat mit 18 Mitgliedstaaten der EU Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen.

Im Bereich **technischer Vorschriften und der Normen für Industrieprodukte** wendet Israel Gesetze an, die die Übernahme internationaler oder europäischer Normen erfordern. Das von der Regierung getrennte Israelische Normierungsinstitut (SII) nimmt die Standardisierung vor, vollführt Tests, Zertifizierungs- und Ausbildungsaktivitäten, bereitet israelische Normen vor und veröffentlicht sie. Es gibt einen Kommissar für Standards, der für die Durchsetzung der Normen zuständig ist. Einige Ministerien sind in die Entwicklung und Durchsetzung von Normen eingebunden. Die israelische Behörde zur Akkreditierung von Laboratorien (ISRAC) ist Mitglied der Internationalen Vereinigung für die Akkreditierung von Laboratorien (ILAC).

Die Rechte an **geistigem und gewerblichem Eigentum** sind im Wesentlichen in drei Gesetzen geregelt: Nach dem Patentgesetz sind Patente 20 Jahre geschützt; nach dem Handelsmarkengesetz von 1972 gilt zunächst ein siebenjähriger Schutz mit der Möglichkeit der Verlängerung; nach dem Urheberrechtsgesetz, das den Schutz von Werken der Kunst und Literatur (einschließlich Musikwerke und Theaterstücke) sowie von Computerprogrammen regelt, gilt der Schutz während der Lebenszeit des Urhebers und anschließend für einen Zeitraum von 50 Jahren bei Kunst- und Musikwerken und 70 Jahren bei Büchern und Theaterstücken. Die "Datenexklusivität" ist ein heikles Thema, vor allem in der Pharmaindustrie. Zu den Maßnahmen Israels zur Umsetzung des TRIPS-Übereinkommens zählen die Einrichtung einer Sondereinheit der Polizei, die Ausbildung von Richtern und die Verbesserung der ressortübergreifenden Koordinierung.

Im Bereich **öffentlicher Aufträge** ist Israel Vertragspartei (mit dem Status eines Entwicklungslands) des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA). Den WTO-Verpflichtungen des Landes tragen u.a. das Gesetz über obligatorische Ausschreibungen und die damit zusammenhängenden Vorschriften Rechnung. Das GPA gilt nicht für Verteidigungseinrichtungen, und Israel kommt eine Regelung zugute, wonach Kompensationen oder "Offsets" in Höhe von bis zu 35 % des Vertragswerts (dieser Anteil soll bis 2005 auf 20 % sinken) zulässig sind. Nach der Verordnung über obligatorische Ausschreibungen von 1995 müssen die Auftraggeber eine solche Kompensationspolitik verfolgen. Diese Politik, bei der bis zu 35 % des

Vertragswerts auf die industrielle Zusammenarbeit mit israelischen Unternehmen entfallen müssen, dient zur Förderung der heimischen Industrie. Das israelische Beschaffungsrecht sieht auch Ausnahmen von der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung vor. Bei einigen Ausschreibungen werden inländischen Anbietern Preispräferenzen eingeräumt. 1997 unterzeichneten Israel und die EU zwei Abkommen über das öffentliche Auftragswesen, die über das GPA hinausgehen. Nach dem ersten dieser Abkommen ist Israel zur weiteren Öffnung der öffentlichen Auftragsvergabe in den Bereichen öffentlicher Nahverkehr und medizinische Ausrüstungen und auf der Ebene der dezentralen (kommunalen) Behörden und staatlichen Agenturen verpflichtet. Das zweite Abkommen sieht Erleichterungen bei der Auftragsvergabe im Bereich der Telekommunikation vor.

Was die **Erbringung von Dienstleistungen** (außer Finanzdienstleistungen) und das **Niederlassungsrecht** angeht, so ist Letzteres in der Gesellschaftsverordnung und dem Gesellschaftsgesetz von 1999 geregelt. Nach diesem Gesetz kann jede natürliche Person, ob israelischer Staatsbürger oder nicht, eine Gesellschaft in Israel gründen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft keine unrechtmäßigen, unmoralischen oder gegen den Staat Israel gerichteten Ziele verfolgt. Das dazu vorgesehene Verfahren umfasst die Eintragung ins Unternehmensregister, die Erteilung einer Genehmigung sowie die Zahlung der anfallenden Gebühren. Das Gesetz enthält auch eine Konkursregelung. Mit dem Gesetz zur Förderung von Kapitalanlagen (Investitionsgesetz) wurde eine rechtliche Grundlage für Investitionen geschaffen und das israelische Investitionszentrum ins Leben gerufen, dessen Hauptaufgabe in der Förderung von Industrie und Tourismus in Israel besteht. Israel hat mit einer Reihe von Ländern Abkommen über Investitionsförderung und –schutz geschlossen.

Investitionen im Verteidigungsbereich und der Erwerb von Landnutzungsrechten ausgenommen, gilt bei ausländischen Investoren der Grundsatz der Gleichbehandlung. Unternehmen können sich bis zu 100 % in ausländischem Besitz befinden, vorausgesetzt, dass sie staatlich gemeldet sind. Das israelische Zentrum für Investitionsförderung wurde als Anlaufsstelle für ausländische Investoren eingerichtet. Vor allem bei Investitionen im High-Tech-Bereich können auch finanzielle Anreize (Zuschüsse, Steuererleichterungen) gewährt werden. Nach einer umfassenden Prüfung seiner Politik im Bereich der ausländischen Direktinvestitionen wurde Israel 2002 aufgrund seiner Offenheit für Investitionen dieser Art und seiner liberalen Wirtschafts- und Strukturpolitik eingeladen, Mitunterzeichner der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multilaterale Unternehmen zu werden.

### **3.4. Verkehr, Energie, Informationsgesellschaft, Umwelt, Forschung und Information**

Das Verkehrsministerium verfolgt eine nachhaltige **Verkehrspolitik** mit Schwerpunkt auf der Entwicklung eines integrierten intermodalen öffentlichen Verkehrssystems. Israel verfolgt auch eine sehr ehrgeizige Bahnpolitik ("Railways 2000") mit dem Ziel, die Eisenbahn bis 2010 zu einem der wichtigsten Verkehrsträger auszubauen. Der Plan zur Entwicklung der Eisenbahn umfasst sowohl den Personen- als auch den Güterverkehr. Im Bereich Straßenverkehr stellt die Verkehrssicherheit (einschließlich der Weiterentwicklung der technischen Sicherheitsvorschriften) ein zentrales Ziel der von den Behörden verfolgten Politik dar. Die Maßnahmen der an der Verhütung von Verkehrsunfällen beteiligten Ministerien werden von der ressortübergreifenden Zentralstelle für Verkehrssicherheit koordiniert.

Die Luftverkehrsbehörde des Verkehrsministeriums ist für alle Fragen des zivilen Luftverkehrs in Israel zuständig und mit weit reichenden Kompetenzen ausgestattet. Dazu gehören u.a. die Formulierung einer umfassenden Politik in Bezug auf den inländischen und den internationalen Flugverkehr und die Durchsetzung der Luftverkehrsvorschriften und –normen. Hinsichtlich der internationalen Luftfahrt beinhalten die bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen Israel und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine Gemeinschaftsbezeichnungsklauseln und stehen mit dem Gemeinschaftsrecht nicht im Einklang. Israel hat mit einigen Mitgliedstaaten bilaterale Luftsicherheitsabkommen zur wechselseitigen Anerkennung der Ergebnisse von Flugtüchtigkeits-Zertifizierungen abgeschlossen. Israel kennt hohe Standards im Bereich der Sicherheitsvorkehrungen und setzt seit Jahren „sky marshals“ (bewaffnete Sicherheitskräfte) ein. Die israelische Flughafenbehörde ist für Verwaltung und Ausbau der Flughäfen und zivilen Luftverkehrssysteme zuständig. Den Seeverkehr regelt die dem Verkehrsministerium unterstellte Seeverkehrs- und Hafenverwaltung, die u.a. für die Politik in Bezug auf die Handelsschifffahrt zuständig ist, die sich auf Aspekte wie Sicherheit, Besatzungsstärken und die Einhaltung internationaler Seeverkehrsübereinkommen umfasst. Die Zuständigkeit für Planung, Bau, Ausbau, Verwaltung, Instandhaltung und Betrieb der drei in Staatsbesitz befindlichen Häfen (Haifa, Ashdod und Eilat) liegt bei der Hafenbehörde.

Im **Energiebereich** hängt Israel fast gänzlich von Importen ab, auch wenn das Land über eigene Ressourcen verfügt (Erdgas, Öl und noch nicht abgebauter Ölschiefer). Das Land ist ein wichtiger Produzent und Konsument von Sonnenenergie. Nach der Entdeckung von Erdgasreserven vor der israelischen Küste wird der weiteren Exploration hohe Priorität eingeräumt. Aufgrund des Bevölkerungswachstums, der groß angelegten Entsalzung und der Verwendung von Klimaanlage verzeichnet Israel einen steilen Anstieg der Energie- und vor allem der Stromnachfrage. Israel ist dabei, einen Energieplan zu entwickeln, die u.a. auf Diversifizierung der Energieversorgung durch Ausbau des Erdgassektors sowie auf Steigerung der Energieeffizienz und verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen ausgerichtet ist.

Der Elektrizitätssektor wird vom vertikal integrierten staatlichen Stromunternehmen Israel Electric Company (IEC) beherrscht. Mit dem Gesetz über den Elektrizitätssektor, das die Rechtsgrundlage für diesen Bereich bildet und 2003 geändert wurde, wurde auch eine unabhängige Regulierungsbehörde geschaffen. Eine privatwirtschaftliche Stromerzeugung findet zurzeit nur in begrenztem Umfang statt. Der Elektrizitätssektor wird einer Reform unterzogen, die u.a. auf die Entzerrung der Aktivitäten der IEC in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung abzielt.

Die verstärkte Nutzung von Erdgas wird sich ganz erheblich auf die weitere Entwicklung des Elektrizitätssektors auswirken. Den Erdgassektor regelt das Gesetz über die Erdgasindustrie von 2001, mit dem auch eine Regulierungsbehörde (Erdgasbehörde) eingerichtet wurde. Im Januar 2004 trafen die ersten Erdgaslieferungen aus eigenen Offshore-Reserven im Kraftwerk Ashdod ein. Israel baut seine Offshore- und Onshore-Erdgasnetze weiter aus und zeigt ein generelles Interesse an einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit im Energiebereich und am Netzverbund. Zahlreiche Vorschläge wurden diskutiert, einschließlich der Möglichkeit, ein gemischtes Wärme- und Energiekraftwerk gemeinsam mit der Palästinensischen Behörde und regionale Verbindungen des Gasnetzwerkes mit Nachbarstaaten zu erstellen. Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind die verschiedenen Energieabkommen zwischen Israel und der Palästinensischen Behörde zur Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie zum Management der Energienachfrage und erneuerbarer Energie, die im Rahmen des Euromed-Prozesses mit Unterstützung der EU zustande kamen.

Kernstück der israelischen Energiepolitik sind verstärkte Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Zur Angabe der Energieeffizienz bestimmter Haushaltsgeräte verwendet Israel ein der Etikettierung nach EU-Recht vergleichbares Kennzeichnungssystem. Israel hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2007 mindestens 2 % und bis 2016 mindestens 5 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen.

Im Bereich der **Informationsgesellschaft** ist das Kommunikationsministerium für Politik, Gesetzgebung und Durchführungsvorschriften sowie für die Frequenzverwaltung und die Marktliberalisierung zuständig. Das Ministerium führt die Aufsicht über Bezeq, den marktbeherrschenden Festnetzbetreiber, und weitere Netzbetreiber und genehmigt die Gebühren für Telekommunikation und Kabelfernsehen.

Das 2001 geänderte Telekommunikations- und Rundfunkgesetz bildet die Rechtsgrundlage u.a. für Liberalisierung, Zusammenschaltung und die Erteilung von Wegerechten an neue Betreiber. Das Kommunikationsministerium führte eine Genehmigungsregelung für die Bereitstellung von Festnetzen, Datenkommunikation und den Breitband-Internetzugang ein; es gibt mehr als 70 Internetbetreiber.

Im September 2003 legte das Ministerium ein Konzept zur Förderung des fairen Wettbewerbs und zum Abbau der Hemmnisse für neue Marktteilnehmer fest. Zu den wichtigsten Zielen des neuen Konzepts zählen u.a. die Einrichtung einer nationalen Kommunikationsbehörde, Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für Rundfunk und Fernsehen sowie die vollständige Privatisierung des traditionellen Betreibers Bezeq. Inländische Festnetztelefondienste werden nur von Bezeq angeboten; drei Betreiber bieten international Telefondienste an. Drei der vier Kabelfernsehbetreiber werden fusionieren und ab September 2004 gemeinsam „Hot Telecom“ betreiben, um im Wettbewerb mit Bezeq inländische Festnetztelefondienste anzubieten. Es gibt vier Mobiltelefonunternehmen und drei private Betreiber werden 2004 wohl Mobiltelefondienste der dritten Generation anbieten.

Im Bereich **Umwelt** legte das Umweltministerium 2000 eine Reihe umweltpolitischer Grundsätze fest. Dazu gehören u.a. schonender Umgang mit Umweltressourcen, integriertes Umweltmanagement, Verursacherprinzip, Bekämpfung von Umweltverschmutzung an der Quelle, Beteiligung der Öffentlichkeit sowie regionale und internationale Zusammenarbeit. Ein Regierungsbeschluss von 2003 über die nachhaltige Entwicklung sieht spezifische Maßnahmen verschiedener Ministerien in den Bereichen Umweltschutz und soziale und wirtschaftliche Entwicklung vor.

Das israelische Umweltrecht beruht auf Gesetzen über den Schutz der Natur und der natürlichen Ressourcen (Luft, Wasser, Boden), die Bekämpfung und Verhütung von Umweltbelastungen (Luft-, Wasser- und Meeresverschmutzung, Abfälle und Lärm) und die sichere Behandlung von Schadstoffen (gefährliche und radioaktive Stoffe und Abfälle). Das Umweltministerium wurde 1988 als Nachfolger des 1973 geschaffenen Umweltschutzdienstes eingerichtet. Auch andere Ministerien wie das Gesundheitsministerium, das Innenministerium oder das Ministerium für Infrastruktur sind für umweltbezogene Fragen zuständig. Israel erhält Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der Drittländiprogramme SMAP und LIFE. Israel hat die von ihm unterzeichneten internationalen und regionalen Umweltabkommen (einschließlich des Kyoto-Protokolls) mit Ausnahme der Änderungen des Übereinkommens von Barcelona und der neuen und revidierten Protokolle dazu ratifiziert.

Im Bereich der **Forschung und Entwicklung** ist Israel das einzige Nicht-EU-Land, das seit 1996 voll mit den EU-Rahmenprogrammen assoziiert ist. Die Erneuerung des

Wissenschafts- und Technologie-Kooperationsabkommens zwischen der EU und Israel wurde vom Rat und vom Europäischen Parlament gebilligt und im März 2004 von der israelischen Regierung abgeschlossen, doch hat die vorläufige Anwendung dieses Abkommens den israelischen Forschungseinrichtungen schon von Anfang an ermöglicht, an den Aktivitäten des 6. Forschungs- und technischen Entwicklungs-Rahmenprogramm teilzunehmen. Es wird erwartet, dass sich dieses Wissenschafts- und Technologie-Kooperationsabkommen gleichermaßen auswirken wird wie während des 5. Forschungs- und technischen Entwicklungs-Rahmenprogramms, als Israel an 623 Projekten beteiligt war, von denen 149 von israelischen Partnern koordiniert wurden.

Im Jahre 2003, dem ersten Jahr des 6. Rahmenprogramms zur Forschung und technologischen Entwicklung, nahmen 831 in Israel registrierte juristische Personen an Ausschreibungen im Rahmen des Programms teil.